

§ 1 Mitgliedsbeiträge:

1. Übersicht

	Personengruppen	Beiträge in € *
1	Erwachsene	150
2	Zweitmitgliedschaft (für Medenspieler anderer Vereine, die auch im TCG Mitglied sein möchten, auf jährlichen Nachweis)	80
3	Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	60
4	Ermäßigte 18-25 Jahre (Schüler, Studenten, Azubis, FSJ, BUFDIs) mit Bescheinigung	90
5	Partner-Mitgliedschaften: Ehegatten, Eingetragene Lebenspartnerschaft gem. LPartG, eheähnlichen Gemeinschaften bei nachweislich gleicher Adresse	265
6	Kinder bis 18 Jahre von Mitgliedern gem. Ziffer 4. (pro Kind)	45
7	Passive Mitglieder	25

* Beitragssätze bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat

2. Schnupperjahr:

Bei der erstmaligen aktiven Mitgliedschaft im TCG halbiert sich der erste Jahresbeitrag.

3. Passive Mitgliedschaft:

- a Die Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft für die laufende Spielsaison ist unter Angabe der Gründe bis 31.03. schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Als Gründe gelten: Spielunfähigkeit durch Krankheit/Verletzung oder Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Landkreises KA. Bei genehmigtem Antrag gilt das gesamte Jahr als passiv. Bei Partner-Mitgliedschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) wird die Mitgliedschaft des Partners in eine Einzel-Mitgliedschaft abgeändert.
- b Der Antrag auf generelle Umwandlung der Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist unter Wahrung der satzungsmäßigen Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft (6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres) schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 2 Arbeitsstunden:

1. Personenkreis:

Aktive Mitglieder (§ 1 Abs. 1 Nr. 1-6) haben ab dem Kalenderjahr in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird bis zum Ende des Kalenderjahres in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird während der Saison 5 Arbeitsstunden p.a. abzuleisten. Bei Vereinseintritt nach dem 15.07. halbieren sich die Arbeitsstunden im lfd. Jahr.

2. Ableistung von Arbeitsstunden:

- a bei Arbeitseinsätzen (Termine durch den Vorstand, i.d.R. am Saisonbeginn und Saisonende);
Über terminierte Arbeitseinsätze werden die Mitglieder per E-Mail und/oder über die Vereinshomepage informiert.
- b durch Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen - in Abstimmung mit dem Vorstand (z.B. Platzzeröffnung, Sommerfest, Tennis-Camp, etc.).
- c Mitglieder von Partner-Mitgliedschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) können sich beim Ableisten der Arbeitsstunden gegenseitig vertreten. Dies gilt auch für erwachsene Mitglieder und deren arbeitspflichtige Kinder (§ 2 Abs. 1).
- d Mitglieder des Vorstands, die Kassenprüfer, das für die Vermietung des Clubhauses jeweils zuständige Mitglied sowie vom Vorstand mit Sonderaufgaben betraute Mitglieder erbringen ihre Arbeitsstunden durch Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben.

3. Erfassung der Arbeitsstunden:

Der Stundennachweis erfolgt über Arbeitslisten, in denen die geleisteten Arbeitsstunden namentlich erfasst werden.

4. Offene Arbeitsstunden:

Die bis zum Ende der Saison nicht abgeleisteten Arbeitsstunden werden nach Saisonende (bei Kündigung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Schlussrechnung) in Rechnung gestellt:

Aktive gem. Abs. 1 bis zur Vollendung des 18. Lebensj. im lfd. Kalenderjahr :

7,00 € / h

sonstige aktive Mitglieder:

15,00 € / h

§ 3 Gastspieler:

- 1. Gastspieler können mit Vereinsmitgliedern (Einzel oder Doppel) auf der Anlage spielen, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Stunden sind durch das Vereinsmitglied vor Spielbeginn in die Gastspielerliste einzutragen.
- 2. Für Gastspieler ist ein Entgelt von 7 EUR/Std. pro Platz zu entrichten, dass dem jeweiligen Vereinsmitglied vom Verein mit der Jahresrechnung in Rechnung gestellt wird.
- 3. An einer Mitgliedschaft interessierte Tennisspieler können über ein Mitglied auf dessen Namen bis zu fünf Gastspielerstunden buchen, die bei Erwerb der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr auf den ersten Mitgliedsbeitrag angerechnet werden.

§ 4 Bearbeitungsgebühren

Bei einer durch das Mitglied zu vertretenden Rückgabe einer SEPA-Lastschrift durch die Bank des Mitglieds (insbesondere bei erloschenem Konto oder mangels Deckung) bzw. bei unbegründeter Rückgabe einer SEPA-Lastschrift bzw. bei unbegründetem Widerspruch gegen eine SEPA-Lastschrift entrichtet das Mitglied zur Abdeckung der von der Bank des Vereins in Rechnung gestellten Kosten und für den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. jeweils 25 EUR.

Unbegründet ist eine Rückgabe bzw. ein Widerspruch insbesondere in folgenden Fällen (nicht abschließende Aufzählung):

- # verspätete Kündigung der Mitgliedschaft
- # unterlassene Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung
- # bei in Rechnung gestellten Arbeitsstunden, deren Ableistung nicht nachgewiesen wird
- # bei Geltendmachung von Beitragsermäßigungen, auf die nach Satzung und Beitragsordnung kein Anspruch besteht.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

- 1. Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- 2. Gleichzeitig treten frühere Regelungen zu Beitragsfragen außer Kraft.